

Aufgrund von § 3 und § 28 Abs.2 Nr. 9 **Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)** vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) in Verbindung mit § 113 Abs. 3 **Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl.I/02, [Nr. 08], S.78) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 35], S.15) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin in ihrer Sitzung am 30.09.2019 nachfolgende Satzung beschlossen:

Satzung zur Schulspeisung in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin zur Versorgung aller Schülerinnen und Schüler mit einem täglichen warmen Mittagessen in den Grundschulen

§ 1 Anspruchsberechtigung

Schülerinnen und Schüler der in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin befindlichen Schulen haben an allen Schultagen Anspruch auf die Bereitstellung einer warmen Mahlzeit.

§ 2 Durchführung Schulspeisung

Der Schulträger schließt, im Benehmen mit der Schule, mit einem gewerblichen Anbieter einen Vertrag über die Mittagessenversorgung ab und dieser übernimmt die Bereitstellung der Verpflegungsleistungen.

§ 3 Kosten der Schulspeisung

- (1) Die warme Mittagsmahlzeit soll zu einem angemessenen Preis angeboten werden.
- (2) Der Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages zwischen den Personensorgeberechtigten der Schülerinnen und Schüler und dem beauftragten Unternehmen bildet die Grundlage zur Teilnahme an der Essensversorgung.
- (3) Die Personensorgeberechtigten der Schülerinnen und Schüler tragen die Kosten für die warme Mittagsmahlzeit in voller Höhe des Vertragspreises des mit der Essenslieferung beauftragten Unternehmens.

§ 4 Teilnahme Dritter an der Schulspeisung

- (1) Lehrern, Mitarbeitern und Gästen der Schule kann die Möglichkeit eingeräumt werden, an der Schulspeisung teilzunehmen.
- (2) Lehrer, Mitarbeiter und Gäste der Schule tragen die Kosten der Schulspeisung in voller Höhe des Vertragspreises des mit der Essensversorgung beauftragten Unternehmens.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.10.2019 rückwirkend in Kraft.

Schöneiche bei Berlin, 01.10.2019


Ralf Steinbrück
Bürgermeister

